

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

59. Jahrg.

Abonnementpreis: Vierteljährlich 1,50 Mk., monatlich 50 Pf. einschl. Postbefreiung. Nur Postbezug, Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Jährlich 150 Nummern.

Leipzig, den 21. Mai 1921

Anzeigenpreis: Vereins-, Fortbildungs-, Arbeitsmarkt- und Todesanzeigen 50 Pf. die fünfzeilige Zeile; Kauf-, Verkaufs- und alle sonstigen Reklamenzettel 1,50 Mk. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 57

Neuer Tarifabschluss im Steindruckergewerbe

Am 31. Mai d. J. fand der Ablauf der Gültigkeitsdauer des bisherigen Reichstarifs für das Deutsche Lithographie- und Steindruckergewerbe bevor. Wenn nach diesem Tage nicht das sogenannte freie Arbeitsverhältnis wieder seine zweischneidige Rechtskraft erlangen sollte, so mußte vorher ein neuer Tarif vereinbart werden. Denn während die Gehilfenschaft den bestehenden Tarif nur durch eine Revision um ein Jahr verlängern wollte, halten die Unternehmer die Kündigung des Vertrags ausgesprochen. Die letzteren wollten sich „Ellenbogenfreiheit“ bezüglich einer Änderung „Regelung“ der Arbeitszeit verschaffen. Sie forderten die Anerkennung der unbeschränkten 48stündigen Arbeitszeit, weil das Zustandnis der 47stündigen Arbeitswoche im Jahre 1919 nur das Produkt einer gewissen „Unternehmerverblendung“ gewesen sein soll. Demgegenüber stand für die Gehilfenvertreter fest, daß ein Tarifvertrag mit einer verlängerten Arbeitszeit ein Ding der Unmöglichkeit sei. In den nur dreifägigen Verhandlungen, die kürzlich der Beratung des neuen Tarifs gewidmet waren und zum Abschluß eines solchen führten, ist den Unternehmern in dieser Frage auch nicht der geringste Zweifel gelassen worden. Sie mußten daher ihre diesbezüglichen Hoffnungen begraben, wenn überhaupt ein Tarifvertrag zulässig kommitte sollte.

Die Spekulation der Unternehmer, durch Zurückhaltung in der Lohnfrage ihre Wünsche auf Arbeitszeiterlängerung besser durchsetzen zu können, mußte nach Lage der Dinge eine falsche Rechnung bleiben und blieb es auch. Sie mußten sich zu dem Zustandnis bequemen, ab 1. Juni d. J. für alle Gehilfen unter 24 Jahren eine weitere Steuerungszulage von 10 Mk. und für alle älteren Gehilfen eine solche von 15 Mk. zu gewähren.

Die Kostgeldsätze für Lehrlinge wurden folgendermaßen festgelegt: Im ersten Lehrjahre 20, im zweiten 30, im dritten 45 und im vierten 60 Mk.

Die heimunstreiliche Streikfrage der Stücklohn- und Prämienarbeit führte zu keiner wesentlichen Abänderung der bisherigen Bestimmungen auf diesem Gebiete; nur konfessionelle Privallithographen sollen in Zukunft von tariffreien Anstalten Arbeit erhalten können.

Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Tarifs, soweit sie für uns Buchdrucker besonders beachtenswert sind, sind folgende:

Die 47stündige Arbeitswoche bleibt bestehen. An den Vortagen zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten ist die Arbeitszeit vierstündig. Die vier Arbeitsstunden dieser Feiertagsvortage können entweder vorgearbeitet oder durch drei Überstunden mit 25 Proz. Zuschlag auf sieben Stunden ergänzt werden.

Die neuen Mindestlöhne betragen ab 1. Juni d. J.:

a) In Orten ohne Ortszuschlag:	
Im ersten Jahre nach Vollendung der vierjährigen Lehrzeit	149,— Mk. bzw. 154,— Mk.
sofern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres vom vollendeten 21. bis zum 24. Lebensjahre über 24 Jahre	161,50 „ „ 166,50 „ „ 184,75 „ „ 189,75 „ „ 215,— „ „ 220,— „ „
b) In Orten mit 7 1/2 Proz. Ortszuschlag:	
Im ersten Jahre nach Vollendung der vierjährigen Lehrzeit	161,— Mk.
sofern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres vom vollendeten 21. bis 24. Lebensjahre über 24 Jahre	174,25 „ „ 198,88 „ „ 229,50 „ „
c) In Orten mit 15 Proz. Ortszuschlag:	
Im ersten Jahre nach Vollendung der vierjährigen Lehrzeit	169,— Mk.
sofern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres vom vollendeten 21. bis 24. Lebensjahre über 24 Jahre	183,— „ „ 208,— „ „ 239,— „ „
d) In Orten mit 20 Proz. Ortszuschlag:	
Im ersten Jahre nach Vollendung der vierjährigen Lehrzeit	171,— Mk.
sofern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres vom vollendeten 21. bis 24. Lebensjahre über 24 Jahre	185,50 „ „ 210,75 „ „ 242,— „ „

e) In Orten mit 25 Proz. Ortszuschlag:
Im ersten Jahre nach Vollendung der vierjährigen Lehrzeit 173,— Mk.
sofern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres vom vollendeten 21. bis 24. Lebensjahre über 24 Jahre 188,— „ „ 213,50 „ „ 245,— „ „

Vorstehende Mindestlöhne sämtlicher Ortschaften erhöhen sich für Betriebsratel oder einen eignen Haushalt führende Gehilfen gemäß der „Erläuterung“ des Reichsarbeitsministeriums vom 16. Oktober 1920 um 10 Mk. die Woche.
Bei Abschluß des Tarifs erhalten Gehilfen unter 24 Jahren ab 1. Juni 1921 eine wöchentliche Steuerungszulage von 10 Mk.; Gehilfen über 24 Jahre 15 Mk.

In der Ferienfrage wurden keine Verbesserungen erzielt; der jeweilige Anspruch erlischt mit Ende des betreffenden Kalenderjahrs. Gehilfen, die von einer Firma, bei der sie fünf Jahre als Gehilfen beschäftigt waren, gekündigt worden sind, werden bei mindestens einjähriger Tätigkeit in der neuen Firma als Karenzzeit zwei Jahre bei der Ferienberechnung in Anrechnung gebracht. Lehrlinge erhalten nach einjähriger Lehrzeit 4 Tage Ferien.

Eine Entschädigung nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird für eine Frist bis zu acht Stunden bezahlt, und zwar auch bei Sterbefällen von Familienangehörigen in auf- oder absteigender Linie; in allen Fällen jedoch nur, wenn für die verläumete Zeit ein unmittelbarer Zusammenhang besteht.

Maschinenbedienung: Jeder Maschinenmeister darf nur eine Maschine bedienen. In Ausnahmefällen ist die vorübergehende Bedienung einer zweiten Maschine gegen besondere Vergütung gestattet, sofern der Arbeitsnachweis beglaubigte Kräfte nicht nachweisen kann. Jedoch muß unverzüglich die Zustimmung der beiden Kreisvertreter eingeholt werden.

Doffemaschinen und Zinkdruckrotationsmaschinen werden nur durch Steindruckler bedient, Lehrlinge dürfen erst nach Vollendung des dritten Lehrjahrs an Offsetmaschinen ausgebildet und beschäftigt werden. — Die Bestimmung bezüglich Bedienung der Doffemaschinen nur durch Steindruckler steht nach unsrer Auffassung nicht ganz im Einklange mit dem bekannten Vorwurf unsrer Kollegen vom Flachdruck, daß im Buchdrucker tarif (§ 71) bezüglich der Offsetmaschinen eine Bestimmung enthalten sei, die einen Verstoß gegen den Steindruckertarif bedeute. Der Vorwurf hatte nämlich formell eine gewisse Berechtigung, weil der alte Steindruckertarif gewissermaßen bestehendes Gesetz darstellte. Der neue Steindruckertarif wurde aber nun gerade in einer Zeit neu abgeschloffen, während der zwischen Vertretern beider Berufe Verhandlungen zur Schlichtung von beruhtlichen Grenzstreitigkeiten gepflogen werden und unsres Wissens noch in keiner Weise abgeschlossen sind. Es wäre daher wohl zweckmäßig gewesen, wenn die Vertreter der Steindruckler für eine bessere tarifliche Regelung der Offsetfrage noch eine Möglichkeit offengelassen hätten. Gerade der Ablauf des alten Tarifs hätte dazu die beste Gelegenheit gegeben, die Möglichkeiten zu einer Verändingung auf diesem Gebiete möglichststen und Buchdruckern im Auge zu behalten, und nicht durch Fixierung der neuen (?) Bestimmung gewissermaßen neue Barrikaden gegen jede Verändingung aufzurichten. Der von einem maßgebenden Führer der Steindruckler anlässlich unsrer letzten Gavourfseherkonferenz gegen die Buchdrucker erhobene Vorwurf des Zünftertums fällt mit der hier in Frage kommenden ausschließlichen Inanspruchnahme der Offsetmaschinen für die Steindruckler auf die letzteren mit aller Schärfe zurück; weil es sich hier um eine Festlegung der Neuzeit handelt, in der doch nach dieser Richtung auch in Arbeiterkreisen eine wesentlich kollegialere Auffassung herrschen sollte. Wir bedauern daher diese sehr einseitige Festlegung und nehmen vorläufig an, daß damit das letzte Wort in dieser Frage trotzdem noch nicht gesprochen sein wird. Denn durch solche tarifliche „Verankerungen“ darf und kann richtige gewerkschaftliche Zusammenarbeit nicht zum Scheitern verurteilt werden.

Die Gültigkeitsdauer des neuen Tarifs beträgt nur ein Jahr, und zwar vom 1. Juni d. J. bis 31. Mai 1922.

Nach dem Urteil der „Graphischen Presse“, dem Verbandsorgan der Lithographen und Steindruckler, ist das

Ergebnis der Verhandlungen, „das trotz allen Unternehmergehrees nach Verlängerung der Arbeitszeit und Lohnabbau eine Erhöhung des Wochenlohns bei Behauptung, ja sogar Verbesserung einiger der bisherigen Tarifpositionen bringt, der Ausfluß eines erbitterten Ringens und deshalb höher als manche andre Errungenschaft anzuschlagen.“ Aber Annahme oder Ablehnung des neuen Tarifs hat nun noch eine Urabstimmung zu entscheiden. Die „Graphische Presse“ schreibt dazu kurz und bündig: „Wer die Situation richtig einzuschätzen vermag, der stimmt bei der Urabstimmung mit Ja!

Samburger Tarifstreue

4. Freiwillige Zuwendungen einzelner Arbeitgeber dürfen nicht dazu dienen, andere Arbeitgeber zu gleichen Leistungen zu verpflichten.

So zu lesen als Absatz einer Entschliebung der Kreisversammlung des Streikes X des Deutschen Buchdruckervereins und der tariffreien Firmen am 17. April 1921 in Hamburg. Und fürwahr, es ist dagegen nicht viel zu sagen. Wenn besonders aufbeschäftigte und leistungsabläge Firmen ihrer Arbeiterschaft besondere Zuwendungen zu machen in der Lage sind, so kann man daselbe nicht auf alle Fälle auch von allen übrigen Firmen verlangen, wenn auch feststeht, daß oftmals die besulnderten und zahlungsablägigen Firmen in der Gewährung von Sonderzulagen und Beihilfen zurückhaltender sind als andre. Da, daß diese Firmen nicht einmal den Leistungen tüchtiger Spezialkräfte die woanders übliche materielle Anerkennung zuteil werden lassen. Und es drängt sich in einem Innere wieder der häßliche Gedanke auf, daß das gute Fundament und die Zahlungsablägigkeit solcher Firmen aus diesen Minderleistungen ihrer Arbeiterschaft gegenüber entstanden sind. Doch auch damit wollen wir uns abfinden, wenn die Kräfte, auf die es hier ankommt, sich damit abgefunden haben.

§ 3 Abs. 4 unres Tarifs sagt: Die hier niedergelegten Fesslungen bedeuten das den Zeitverhältnissen entsprechende Lohnminimum. Aber diese Sätze hinauszuweisen, bleibt dem freien Ermessen der Prinzipale oder der Vereinbarung zwischen Prinzipalen und Gehilfen überlassen.

Danach müssen wir verlangen, daß auch die Samburger Prinzipalität den Abs. 4 des § 3 unres Tarifs für sich als bindend betrachtet und dabei weiter beachtet, daß unsern Tarif der Grundablauf vorangestellt wurde:

Beschlüsse beruhtliche Körperchaften, die diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind tarifwidrig.

Nun hat dreizehn Tage später, am 30. April, in Hamburg eine Versammlung des Bezirks Hamburg und der tariffreien Prinzipale Groß-Hamburgs unter Leitung deselben Vorliegenden wie am 17. April gegen diesen Grundablauf und die im § 3 Abs. 4 festgelegte Selbstverständlichkeit verstoßen. Auf der gleichen Seite der „Zeitschrift“, der wir den eingangs zitierten Absatz 4 einer Entschliebung entnahmen, findet sich folgender Passus im Versammlungsbericht: „Desgleichen wandte sich die Versammlung gegen den in letzter Zeit aufgetretenen Brauch des Wegengangens von Personal. Auch in diesem Falle wird der Vorstand zukünftig rüchtlos für die Befestigung solchen unhollegialen Verhaltens eintreten.“

Also, weil es noch immer Firmen gibt, die gute Arbeit über Minimum bezahlen, und weil der tüchtige Arbeiter auch die materielle Bewertung seiner Arbeitsleistung zu schätzen weiß und daher auch einmal die Fesslung wechselt, darum muß hier der Vorstand des Bezirks Hamburg des DVB „rüchtlos eintreten“. Das ist brav von ihm. Denn wenn er das nicht tut, und diese Anstöße grell noch weiter um sich, dann kommen die „Sparfamen“ Kollegen ihm bald mit den Fragen über den „Rückgang der Leistungen“, über den ja einzelne Firmen immer, andre, die sich ein tüchtiges Personal zu halten wissen, niemals klagen. Und dann käme der Vorliegende, Herr Bahl, vielleicht doch in arge Bedrängnis. Ist es uns doch so, als habe vor nicht allzu langer Zeit eben dieser Herr Bahl seine Ansicht, daß wir schon zu viel tüchtige Buchdrucker haben, dadurch zum Ausdruck gebracht, daß er gegen die Einführung der die Ausbildung tüchtiger Buchdrucker zum Ziele habenden Lehrlingsordnung mit allen nur erdenklichen Mitteln Sturm ließ! Und da wäre es natürlich peinlich, wenn etwa auftauchende Klagen

